

Statuten

des von

Baruch Nuerbach

gegründeten

jüdischen

Waisen-Erziehungs-Instituts

zu Berlin.



ה' יגמר בעדי
ה' חסדך לעולם
מעשי ידך אל-חרף . (תלים ק"א ח.)

Der Herr führt's wahrlich aus für mich! —
Herr! ewig währet Deine Güte!
Laß nicht unvollendet
Deiner Hände Werk! —

(Ps. 138, 8.)

REGISTRARS BIBLIOTHEK ZU BERLIN

Berlin 1839.

Gedruckt bei D. Friedländer, unter den Linden Nr. 31.

Ratsbibliothek
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek

E i n l e i t u n g.

Dem dringenden Wunsche der zahlreichen Wohlthäter, Freunde und Gönner des von mir gegründeten Waisenhauses zu genügen, erscheinen jetzt schon **die von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst genehmigten Statuten**, die ich erst mit dem sechsten Jahresberichte auszugeben gedachte. Möge die für dieselben gehegte gute Meinung, die so zuversichtliche Voraussetzung ihrer heilsamen Folgen für viele Familien, wie ihrer Brauchbarkeit auch für andere ähnliche, noch zu errichtende wohlthätige Anstalten, nicht getäuscht werden. Was an mir lag, sie dem Zwecke möglichst entsprechend zu machen, ist, Gott weiß es, geschehen. Erst nach sehr langer reiflicher Ueberlegung, nach vielen sehr mühsamen Vorarbeiten, nach mehreren Entwürfen, die bei erneuerter Prüfung wieder bei Seite gelegt wurden, sind sie in gegenwärtiger Gestalt zu Stande gekommen; und bin ich nicht etwa bloß meinen Ansichten einzig und allein hierbei gefolgt, sondern ich habe das ganze Statut, nachdem es vollendet war, den stimmfähigsten, competentesten Richtern mit der Bitte übergeben, nach ihrem Gutdünken daran zu ändern, oder es ganz zu verwerfen, falls es dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen sollte; und es ist mir die große Beruhigung geworden, daß sie nur wenig daran zu ändern fanden. Selbst die hohen und höchsten Behörden, denen es nach allem dem zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wurde, haben nur wenig Aenderungen für nöthig erachtet. Ich muß daher ernstlich bitten, über einen etwa nicht zusagenden Paragraphen nicht sofort abzuurtheilen, bevor man auf das Sorgfältigste alle die Gründe untersucht hat, die zu dessen Festsetzung mich bewogen haben mögen.

Doch bei aller Sorgfalt, mit welcher dieses Statut abgefaßt wurde, weiß ich dennoch nur allzugut, daß dasselbe nicht ohne Mängel geblieben ist, (wo giebt es ein menschliches Werk, das sich deren zu erwehren vermochte?) welche sich vorzüglich mit der Zeit erst herausstellen werden, und so komme ich denn meinem im vierten Jahresberichte Seite 36 gegebenen Versprechen nach, allen Wohlthätern, Freunden und Gönnern der Anstalt, überhaupt jedem, dem Menschenwohl wahrhaft am Herzen liegt, diese Statuten zur Begutachtung mit der ergebenen Bitte vorzulegen, mir ihre Erinnerungen, Einwürfe und Verbesserungen schriftlich zukommen zu lassen, um solche bei einer zweiten Revision gewissenhaft zu benutzen, da im letzten Paragraphen eine Abänderung der Statuten mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden ausdrücklich vorbehalten wurde. —

Möge Gottes Vaterhuld, wie bis jetzt, auch ferner über dem Institute walten!

„Mögest Du, o Gott, auch ferner das Haus Deines Dieners segnen, daß es ewiglich vor Dir bestehe; denn Du, Gott und Herr, hast es entstehen lassen, und so mag auch durch Deinen Segen das Haus Deines Dieners gesegnet sein in Ewigkeit.“ (2 Sam. 7, 29)

וְעַתָּה הוֹיֵאל וּבָרַךְ אֶת־בֵּית עֲבָדְךָ לְהִיּוֹת לְעוֹלָם
 לְפָנֶיךָ כִּי־אַתָּה יְהוָה יְהוּה דְּבָרְתָּ וּמְבָרְכָתָּ
 בְּרַךְ בֵּית־עֲבָדְךָ לְעוֹלָם :

(שמואל ב' 7 כ"ט.)

Berlin am 1. Januar 1839.

Barnh Auerbach.

Auf Ihren Bericht vom 17ten v. Monats autorisire Ich Sie, das zurückerfolgende Statut für die von dem Baruch Auerbach gegründete jüdische Waisen = Erziehungs = Anstalt in Meinem Namen zu bestätigen, und verleihe dieser Anstalt nach dem von Ihnen bevormorteten Antrage des Stifters, zugleich die Rechte einer moralischen Person, zu dem Zwecke, daß sie, als solche, befähigt sei, Grundstücke und Capitalien auf ihren Namen zu erwerben.

Berlin den 22. April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn
von Altenstein.

Beglaubigt
Berlin den 27. April 1838.

(gez.) Stieber.
Geheimer Kanzlei = Inspector.

Beglaubigt
(gez.) Rabisch.
Konistorial = Secretair.

Die beigehefteten Statuten werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets = Ordre vom 22sten d. M. mit dem Bemerkten bestätigt, daß die Anstalt die Rechte einer moralischen Person besitzt zu dem Zwecke, daß sie als solche befähigt sei, Grundstücke und Capitalien auf ihren Namen zu erwerben.

Berlin den 26. April 1838.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal = Angelegenheiten.

In Auftrag des Ministers
(gez.) Nicolovius.

Bestätigung.

— 9 —

Abschnitt I.

Bestimmung der Stiftung und Bedingungen der Aufnahme.

§. 1.

Die Bestimmung des im Jahre 1832 von B. Auerbach gegründeten Waisen-Erziehungs-Instituts ist:

Waisenkinder männlichen Geschlechts, zunächst aus der hiesigen jüdischen Gemeinde, unentgeltlich zu verpflegen, zu erziehen, allen ihren leiblichen und geistigen Bedürfnissen abzuhelpfen, die verlorne Eltern ihnen zu ersetzen, oder den Verlust derselben ihnen so wenig als möglich fühlbar zu machen.

§. 2.

Unter Waisenkindern männlichen Geschlechts werden eheleibliche Söhne bereits verstorbener Väter verstanden. Jedoch kann auch bei völliger Unfähigkeit eines Vaters, für die Erziehung seiner Söhne zu sorgen, den letztern die Aufnahme in das Institut bewilligt werden.

§. 3.

Den unbemittelten Waisen der Gemeinde elterliche Pflege und Erziehung unentgeltlich angedeihen zu lassen, ist der eigentliche Zweck der Anstalt. Nur ausnahmsweise soll auch bemittelten Waisen gegen Zahlung einer Pension die Aufnahme gestattet werden, doch mit der Beschränkung, daß unter je zehn Pfleglingen des Instituts nur Einer Pensionair sein darf. Den Betrag der in solchen Fällen zu zahlenden Pension hat der jedesmalige Vorstand mit Erwägung der besonderen Verhältnisse zu bestimmen.

§. 4.

In der Regel können nur die Söhne von Mitgliedern der hiesigen jüdischen Gemeinde unentgeltlich in das Institut aufgenommen werden. Nur unter folgenden Bedingungen ist diese Aufnahme auch auswärtigen Waisen zu bewilligen:

- 1) wenn Pfleglingsstellen erledigt werden, ohne daß berechnigte Expectanten aus der hiesigen Gemeinde vorhanden sind;
- 2) in Folge besonderer Stiftung.

Trägt nämlich ein hiesiger oder auswärtiger Wohlthäter so viel Capital zum Vermögen der Anstalt bei, daß von den Zinsen der Schenkung jährlich zwei Zöglinge verpflegt werden können, so er-

wirbt er auf Lebenszeit das Recht, über eine Zöglingstelle zu Gunsten eines von ihm selbst zu bestimmenden Waisenknaben, der auch ein Auswärtiger sein kann, zu verfügen. Jedoch müssen auch in diesem Falle die weiter unten festgesetzten allgemeinen Bedingungen der Aufnahme als erfüllt nachgewiesen werden.

Als Pensionaire kann die Anstalt, unter der §. 3 ausgesprochenen Beschränkung, auch auswärtige Waisen aufnehmen.

§. 5.

Vor der Aufnahme eines Pfleglings muß glaubhaft nachgewiesen werden:

- 1) daß derselbe in die Kategorie der Waisenknaben gehöre, die nach §. 1—4 zur Aufnahme berechtigt sind;
- 2) daß er wenigstens das dritte Jahr zurückgelegt, und das dreizehnte Jahr noch nicht überschritten habe.
- 3) daß er körperlich und geistig gesund sei, auch daß in den letzten zwei Jahren an dem aufzunehmenden Zöglinge die Vaccination oder Revaccination mit Erfolg vollzogen worden, um, falls dies nicht geschehen, die Impfung desselben sofort bewirken zu können.

- 4) daß er nicht an einer sittlichen Verwahrlosung leide, die sein Zusammensein mit den andern Zöglingen für diese verderblich machen könnte.

§. 6.

Ist die Aufnahme einmal erfolgt, so genießt der Zögling die Wohlthaten der Anstalt unausgesetzt, bis zu der für seinen Beruf erlangten Ausbildung. In der Regel werden die Zöglinge bis zum zurückgelegten funfzehnten Lebensjahre in der Anstalt verbleiben. Früher darf kein Zögling aus dem Institute entfernt werden, es wäre denn,

- 1) daß ein Waisenknabe in Folge eines unerwartet ihm zugefallenen Vermögens der Wohlthaten des Instituts nicht weiter bedürfte;
- 2) daß ein Zögling in eine unheilbare chronische Krankheit verfiel, oder endlich
- 3) so lasterhaft sich zeigte, daß seine Besserung in der Anstalt nicht gehofft werden kann.

Für unheilbar franke Waisen wird die Hülfe der Gemeinde, welcher sie angehören, in Anspruch genommen werden.

Ist aber ein Knabe so lasterhaft, daß die väterliche Zucht des Instituts ihn nicht zu bessern vermag, so sorgt dasselbe für Unterbringung des Knaben in eine Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder, oder bei

einem Privaterzieher, damit der Knabe seinem sittlichen Zustande gemäß behandelt, und auf den rechten Weg zurückgeführt werde. Der Vorstand des Waisen-Instituts ist auch dann fortwährend verpflichtet, vermittelnd zur Besserung des Knaben mitzuwirken. Ist diese Besserung wirklich erfolgt, so wird der Knabe, falls er die zu seinem Fortkommen nöthige Ausbildung noch nicht erreicht hat, in das Institut wieder aufgenommen.

§. 7.

Die Anmeldung eines Knaben zur Aufnahme in die Anstalt geschieht von Seiten der Mutter oder des Vormundes schriftlich bei dem ersten Vorsteher der Anstalt, mit Beilegung der nach §. 5. erforderlichen Zeugnisse.

Der erste Vorsteher trägt nach gewonnener Ueberzeugung von der Begründetheit des Anspruchs die Angemeldeten in die Expectantenliste ein, und verfügt nach vorangegangener Berathung mit den übrigen Vorstehern deren Aufnahme.

§. 8.

Die Angehörigen und Vormünder der aufgenommenen Knaben begeben sich für die Dauer des Aufenthalts derselben im Institute alles Einspruchs und Einmischungs-Rechtes in Bezug auf die Verpflegung, Behandlung und Erziehung der Kinder; doch

steht es ihnen frei, wenn sie irgend eine Beschwerde zu haben glauben, dieselbe dem ersten Vorsteher zur Prüfung und Erledigung vorzutragen.

§. 9.

Den Müttern und Vormündern ist es erlaubt, ihre Söhne und Pflegebefohlenen in der Anstalt, so wie den Knaben, ihre Angehörigen zu besuchen; doch wird der Vorstand dafür sorgen, daß durch diese Besuche in keinem Falle die Ordnung der Anstalt oder das sittliche Wohl der Kinder leide.

§. 10.

Die Zahl der im Institute zu erziehenden Waisen soll keine fest bestimmte sein; sie richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und den Kräften der Anstalt, und hängt also von dem Bei- des berücksichtigenden Ermessen des Vorstandes ab.

Abchnitt II.

Von der Erziehung und Verpflegung der Waisen.

§. 11.

Der befeelende Geist der ganzen Anstalt soll treue Elternliebe gegen die verwaiseten Kinder sein. In diesem Geiste sollen dieselben mit Liebe und Festigkeit zu frommen und rechtschaffenen Menschen, friedlich duldsamen Bürgern, treuen Genossen des Staates, und tüchtigen Arbeitern, dem gemeinen Wohl zur Förderung und Gott zu Ehren erzogen werden.

§. 12.

Als jüdisches Institut soll die Anstalt vor Allem dahin arbeiten, daß ihren Zöglingen die den Juden geoffenbarte Religion ein klar erkanntes geistiges Besizthum, daß sie ihnen eine Herzenssache, und ein Segen für das Leben werde. Die religiöse Verfassung der Anstalt soll die einer wahrhaft frommen und erleuchteten jüdischen Familie sein. Die Kinder sollen zum Verständnisse des Wortes Gottes und der heiligen Tradition in der Ursprache angeleitet, die

heiligen Tage (שבת ויום טוב) sollen mit den altherkömmlichen Gebräuchen würdig gefeiert, auch die Wirthschaft streng נטו geführt werden.

§. 13.

Das Maafß der den Zöglingen mitzutheilenden geistigen Bildung soll kein allgemein vorgeschriebenes sein, auch hinsichtlich des zu erwählenden Berufs ihnen kein Zwang auferlegt, vielmehr in Bezug auf Beides Anlage und Neigung jedes Einzelnen möglichst zur Richtschnur genommen werden.

§. 14.

Das Institut sorgt demnach dafür, daß sämtliche Zöglinge zunächst eine gründliche elementarische Schulbildung in einer hiesigen Schule, ferner aber auch, daß die durch vorzügliche Anlagen dazu berufenen Zöglinge, welche sich zugleich durch Fleiß und Sittlichkeit fortdauernder Wohlthaten werth bewiesen, die ihnen angemessene weitere Ausbildung auf einer höheren Bürgerschule oder einem Gymnasio erhalten, und gewährt ihnen alle zu ihren Schulstudien erforderlichen Hülfsmittel, bis sie in das bürgerliche Leben oder zur Universität übergehen.

§. 15.

Für die physische Erziehung der Kinder zu gesunden und kräftigen Menschen, soll durch eine

einfache — doch nicht kärgliche — Lebensweise, durch strenge Gewöhnung zur Ordnung und Reinlichkeit, namentlich durch regelmäßiges Baden, ferner durch allwöchentliche Spaziergänge, gymnastische Uebungen und muskelstärkende Arbeiten im Garten und in einer Tischlerwerkstatt gesorgt werden. Die Knaben werden gewöhnt, sich möglichst selbst zu bedienen, zugleich aber leichtere ökonomische Geschäfte für das Ganze in der Reihenfolge tageweis zu übernehmen.

§. 16.

Die Beköstigung der Kinder soll nahrhaft, schmackhaft bereitet und reichlich zugemessen, kurz so wie in einer anständigen bürgerlichen Familie beschaffen sein.

§. 17.

Bekleidet werden die Waisenknaben einfach, aber anständig bürgerlich, und zwar auf ganz übereinstimmende Art. Sie werden alljährlich neu gekleidet. Jeder Knabe muß immer zwei ordentliche Anzüge im Stande haben, einen für die Fest-, den andern für die Wochentage; im Sommer überdies für sehr heiße Tage einen Anzug von leichtem Zeuge. Ferner hat jeder Knabe zwei Paar Stiefel im Gebrauch, und so viel Leibwäsche, daß er wöchentlich damit wechseln kann.

§. 18.

In Krankheitsfällen werden die Zöglinge durchs aus nur in der Anstalt selbst, und zwar in einem besondern freundlich eingerichteten Krankenzimmer, mit genauer Beobachtung der von dem Arzte des Instituts ausgehenden Vorschriften und mit möglichster Sorgsamkeit gepflegt. Nur in dem §. 6. sub 2. gedachten Falle kann der Erkrankte aus der Anstalt entfernt werden.

§. 19.

Bei der Entlassung aus dem Institute erhält jeder Waisenknabe eine angemessene Ausstattung an Kleidung, Büchern und Gelde, welches letztere ihm jedoch in der Regel nicht baar, sondern in der Zusicherung durch ein Sparkassenbuch übergeben wird.

§. 20.

Aber auch nach der Entlassung aus der unmittelbaren Pflege des Instituts bleibt jeder Zögling ein Gegenstand der elterlichen Fürsorge desselben bis zum Beginn seiner bürgerlichen Selbstständigkeit, wogegen freilich auch von den Zöglingen die thätige Auerkenntniß des fortbestehenden Aufsichtsrechts der Anstalt erwartet wird. Es wird demnächst von jedem entlassenen Zöglinge gewünscht, daß, wenn er seinen Aufenthalt in Berlin hat, er

sich monatlich wenigstens einmal dem ersten Vorsteher der Anstalt oder einer der Ehrenmütter (s. S. 35) persönlich vorstelle, wenn er sich aber auswärts befindet, dem Vorstande wenigstens vierteljährlich einmal über sein Thun und Treiben ausführliche schriftliche Auskunft erteile. Lehrlinge werden zu Ende jedes Quartals von ihren Meistern ein Zeugniß über ihr Wohlverhalten und ihre Geschäftsthätigkeit dem ersten Vorsteher vorlegen, auch Studirende ein von der akademischen Behörde auszustellendes testimonium morum et diligentiae dem Vorstande einreichen.

Von allen ehemaligen Zöglingen der Anstalt aber wird erwartet — so lange sie nicht bürgerlich selbstständig sind, — daß sie sich dem ersten Vorsteher der Anstalt über ihr Thun und Ergehen mit völliger Offenheit mittheilen, seinen Rath in allen geeigneten Fällen suchen und den erteilten gewissenhaft befolgen.

Die Erfüllung dieser Bedingungen vorausgesetzt, wird der Vorstand des Instituts nicht anstehen, auch der entlassenen Zöglinge, wo es immer Noth thun sollte, mit Rath und That sich anzunehmen, namentlich in Krankheitsfällen ihnen Beistand angedeihen zu lassen, ihnen die Theilnahme an dem geselligen Leben gebildeter Familien zu gewähren; den Lehrlingen, wenn sie Gesellen oder Meister werden, oder auf die Wanderschaft gehen wollen, eine

angemessene Geldbeihilfe zu bewilligen; die auf der Universität Studirenden auf eine ihrer höheren Bildung entsprechende Art zu unterstützen; auch denen, die nach einem andern Orte hinzureisen durch ihren Beruf veranlaßt werden, durch Empfehlungen nützlich zu werden.

Abschnitt III.

Von den Aufsichtsbehörden, dem Vorstande und der Verwaltung des Instituts.

§. 21.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der dem Erziehungs- und Schulwesen der Stadt Berlin vorgesezten Staatsbehörde, welche sich der Schuldeputation des Magistrats als ihres Organs bedienen wird.

§. 22.

Der Vorstand der Anstalt erstattet dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium alljährlich im December einen Verwaltungsbericht, der zunächst der Schuldeputation übergeben wird.

§. 23.

Das Aufsichtörecht der Königlichen Behörde und der Organe derselben beschränkt sich auf die durch Landesgesetze ausdrücklich bezeichneten Gegenstände. Die Verwaltung der Anstalt bleibt dem Vorstande derselben überlassen.

§. 24.

Der Vorstand des Instituts besteht aus einer Mehrheit von Personen, deren Anzahl nicht ein für allemal bestimmt werden, sondern sich nach der Ausdehnung der Anstalt richten soll. Es sollen jedoch nicht weniger als drei, und nicht mehr als neun Männer den Vorstand bilden. Vorläufig wird die Zahl der Mitglieder auf drei angesetzt. Der Vorstand selbst hat über die jedesmal erforderliche Zahl seiner Mitglieder zu bestimmen.

§. 25.

Mitglieder des Vorstandes sind demnach gegenwärtig:

- 1) Der erste Vorsteher des Instituts, für jetzt der Stifter desselben **Baruch Auerbach**.
- 2) Der Cassen-Curator, Rentier und Mitglied der Königl. Immediat-Commission zur Vernichtung der Staatspapiere **Bendemann sen.**
- 3) Der **Rendant**, Agent der Pommerschen Landschaft **M. Borchardt jun.**

Künftig soll die Bestellung der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des ersten Vorstehers) so geschehen, daß 25 aus der Zahl der jährlich beitragenden Wohlthäter durchs Loos bestimmte Personen dieselben durch einfache Stimmenmehrheit erwählen; und diese Neuwahl soll alle drei Jahre veranstaltet werden. Die frühern Vorsteher sind jedoch wieder wählbar, wenn sie nicht ausdrücklich aus dem Vorstande ausscheiden zu wollen erklären.

§. 26.

Der Stifter der Anstalt ist auf Lebenszeit beauftragt erster Vorsteher derselben zu bleiben, doch darf er sein Amt, wenn es ihm angemessen scheinen sollte, freiwillig niederlegen. —

Künftig soll der erste Vorsteher ebenfalls durch die Wohlthäter des Instituts gewählt werden, jedoch von einem nicht durchs Loos bestimmten, sondern von einem Ausschusse von 25 Personen, welcher in einer Versammlung, zu der sämmtliche hiesige Wohlthäter auf die §. 27 bestimmte Weise einzuladen sind, durch Stimmenmehrheit erwählt wird; zwar zunächst auch nur auf drei Jahre, nach deren Ablauf er jedoch, falls er wieder gewählt wird, sein Amt auf Lebenszeit behält. Uebrigens muß der erste Vorsteher jedesmal ein bewährter Schulmann sein. Der Gründer behält sich aber das Recht vor, drei Personen vorzuschlagen, aus deren Zahl sein Nach-

folger gewählt werden soll. Ueberhaupt begiebt er sich keines Rechtes, das ihm als Gründer des Instituts nach den Landesgesetzen zusteht.

§. 27.

Die in den §. §. 25 und 26 vorgeschriebenen Loosungen und Wahlen erfolgen in Gegenwart eines von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Commissarius derselben. Nur die Wahl des ersten Vorstehers bedarf der ausdrücklichen Bestätigung der Aufsichtsbehörde; wird diese verweigert, so muß eine andere Wahl getroffen werden. Die Einladung der Wahlmänner geschieht im Falle des §. 25 durch ein jedes von ihnen vorzuzeigendes und zu bescheinigendes Circulare, im Falle des §. 26 öffentlich durch eine wenigstens acht Tage vor dem Wahltermin in die hiesige Bossische und Spencersche Zeitung einzurückende Aufforderung.

§. 28.

Alle männlichen Wohlthäter des Instituts, welche einen jährlichen bestimmten Beitrag von wenigstens fünf Thalern entrichten, sind zur Theilnahme an dem Geschäfte der Wahl der Vorstandsmitglieder und des ersten Vorstehers berechtigt; ebenso diejenigen, welche dem Institute eine Summe von Einhundert Thalern und darüber verehren, insofern die Beitragenden oder Geschenkgeber Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde sind.

§. 29.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als ein Ehrenamt. Nach dem Ausscheiden des Stifters soll jedoch der erste Vorsteher ein angemessenes Gehalt aus der Casse der Anstalt beziehen, und im Falle seiner Emeritirung mit einer ausreichenden Pension bedacht werden. Ist der erste Vorsteher einmal definitiv angestellt, und seine Anstellung von der gesetzlichen Behörde nach §. 27 genehmigt worden, so kann er nicht gegen seinen Willen wieder entlassen werden; es sei denn, daß er sich solcher Vergehungen und Dienstvernachlässigungen schuldig machte, welche nach allgemeinen Bestimmungen die Dienstentlassung eines Schullehrers rechtfertigen. Auch in Fällen dieser Art kann die Dienstentlassung nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

§. 30.

Der Vorstand ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde des Instituts, und repräsentirt dieselbe in allen rechtlichen Beziehungen. Er allein verfügt nach Stimmenmehrheit:

- 1) über die Anlegung der Fonds, über die Verwaltung und Verwendung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Anstalt,
- 2) über die Anstellung der Beamten, einschließlich des Boten, (siehe §. 41 und 42.)

- 3) über die Aufnahme der Waisen, wie deren Entlassung und künftigen Lebensberuf,
- 4) über die Festsetzung des jährlichen Etats und dessen Anweisung auf das Vermögen der Anstalt, und
- 5) über alle sonstigen Angelegenheiten des Waisenhauses, ohne in anderen, als den durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Fällen, der Genehmigung der Staatsbehörde zu bedürfen.

§. 31.

Der Vorstand entwirft und vollzieht den Verwaltungs-Etat für jedes Jahr, und hat dafür zu sorgen:

- 1) daß das Vermögen des Instituts gewissenhaft verwaltet, und daß der Fond nur in Preussischen Staatsschuld-scheinen und Pfandbriefen, oder auf Grundstücke gegen pupillarische Sicherheit zinsbar untergebracht werde. Die Staatspapiere sind außer Cours zu setzen und ausdrücklich darauf zu bemerken, daß sie Eigenthum des jüdischen Waisen-Erziehungs-Instituts sind, und können solche nur auf dem durch die Gesetze bestimmten Wege wieder in Cours gesetzt werden;
- 2) daß das Stammvermögen der Anstalt nie angetastet und zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse verwendet werde, vielmehr daß die

Anstalt sich nur durch Zinsen des Grundcapitals und außerordentliche Geschenke erhalte, und daß der Ueberschuß der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge und irgend sonst entbehrliche Gelder zum Fond geschlagen, und das Stammvermögen der Anstalt auf jede redliche Weise möglichst vermehrt werde;

- 3) daß alle den Fond der Anstalt bildenden Staatspapiere, wie hypothekarische Versicherungen und sonstige wichtige Documente des Instituts in einem besonderen eisernen Kasten, auf welchem mit Metallschrift die Worte eingelassen sind „**קדש ליהוה**“ (heilig dem Herrn) und Eigenthum des jüdischen Waisen-Erziehungsinstituts zu Berlin“, unter dreifachem Verschlusse an einem sichern Orte aufbewahrt werden. Die Schlüssel führen der erste Vorsteher, der Cassen-Curator und der Rendant.

Eine nähere Instruction für die Cassen-Verwaltung wird von dem jetzigen Vorstande demnächst abgefaßt und vollzogen werden.

§. 32.

Alle wirklichen Ausgaben erfolgen innerhalb des genehmigten Etats auf Anweisung des ersten Vorstehers; insofern sie aber den Etat überschreiten, nur auf eine schriftliche Anweisung des Vorstandes nach

vorgängiger Beschlußnahme in den monatlichen oder den außerordentlichen Versammlungen.

§. 33.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig am 15ten jedes Monats, und außerdem so oft der erste Vorsteher es nöthig findet. Ueber die Verhandlungen desselben wird ein Protokoll geführt.

§. 34.

Zu den Verwaltungsgeschäften, welche dem ersten Vorsteher ausschließlich obliegen, gehören namentlich:

- 1) die Sorge für die zweckmäßige Behandlung und Unterweisung der Zöglinge;
 - 2) die Correspondenz der Anstalt mit den Behörden und den Wohlthätern;
 - 3) die Abfassung des von dem gesammten Vorstande zu vollziehenden Jahresberichts, d. h. einer Druckschrift, durch welche alljährlich den Wohlthätern der Anstalt Rechenschaft über die Verwaltung derselben abgelegt werden soll;
 - 4) die Erfüllung der §. 20 erwähnten Obliegenheiten des Instituts gegen die aus demselben entlassenen Zöglinge;
 - 5) die Veranstaltung der religiösen Feierlichkeiten.
- Ueberhaupt ist der erste Vorsteher befugt, in allen dringenden Fällen das Nöthige anzuordnen; er ist je

doch verpflichtet, von allem, was er ohne vorgängigen Beschluß des Vorstandes angeordnet hat, den übrigen Vorstehern in der nächsten monatlichen Versammlung vollständige Mittheilung zu machen.

§. 35.

Einen wesentlichen Antheil an der Beaufsichtigung des Instituts durch den Vorstand haben die Ehrenmütter,*) eine Anzahl achtbarer Frauen aus der Gemeinde, welche auf Ersuchen des Vorstandes sich mit mütterlicher Liebe der Verwaiseten Kinder anzunehmen entschlossen sind. Insbesondere stehen diejenigen ökonomischen Angelegenheiten, deren Besorgung Frauensache zu sein pflegt, unter ihrer Aufsicht, und sollen namentlich die Ankäufe von Wirthschaftsvorräthen, Betten, Wäsche, Leinenzeug u., nur mit Zurathziehung oder durch Vermittelung der Ehrenmütter geschehen, wobei jedoch die Art

*) Die gegenwärtigen Ehrenmütter sind:

Frau Sara Levy geborne Izig, [Vorsteherin]

(Ferner nach alphabetischer Ordnung:)

- | | | |
|---------------------|---------|------------------------------|
| Frau Susette Alfeld | geborne | Aron Beer, |
| • Henriette Arnoldt | • | Borchardt, |
| | | (Hof-Agentin.) |
| • Emma Auerbach | • | Heller, |
| • Amalia Beer | • | Liepmann Meier Wulff, |
| | | (Dame des Luiseu-Ordens.) |
| • Betty Beer | • | Meyer, |
| • Doris Beer | • | Schlesinger, |
| | | (Geheime Commerzien-Räthin.) |
| • Beilchen Benda | • | Sachs, |
| • Betty Borchardt | • | Saling, |
| • Betty Lassar | • | Valentin. |

dieser Zuratbeziehung ganz dem Takt und Ermessen des ersten Vorstehers überlassen bleibt. —

Darauf, daß die Beköstigung der Zöglinge der Vorschrift §. 16 angemessen eingerichtet werde, und sowohl hier als überall die größte Reinlichkeit statt finde, werden die Ehrenmütter ebenfalls mit Strenge halten.

§. 36.

Die Ehrenmütter werden sich in die ihnen obliegenden Geschäfte dergestalt theilen, daß

- 1) jede Ehrenmutter eine gewisse Anzahl von Knaben, nach der Bestimmung des Looses, in ihre specielle Obhut nimmt;
- 2) jede sich der Pflicht unterzieht, an einem bestimmten Wochentage, oder falls es nöthig sein sollte, an mehreren, zur Zeit des Mittagessens in der Anstalt gegenwärtig zu sein.

§. 37.

Mit allen etwanigen Wünschen und Bemerkungen über Gegenstände ihres Bereichs wenden sich die Ehrenmütter an den ersten Vorsteher, welcher diese Bemerkungen sorgfamer Beachtung würdigen wird. So wird er den Ehrenmüttern auch alle in ihren Wirkungskreis eingreifenden bedeutenderen Ereignisse und Beschlüsse mittheilen, und sie halbjährlich

einmal zur Theilnahme an den Sitzungen des Vorstandes einladen.

Wie oft und in welcher Art außerdem die Ehrenmütter unter sich über die von ihnen beaufsichtigten Angelegenheiten des Instituts conferiren wollen, bleibt ihrem eigenen Belieben überlassen.

§. 38.

Es versteht sich von selbst, daß das Amt einer Ehrenmutter unentgeltlich geführt wird. Es dauert so lange, bis die Inhaberin desselben den Wunsch auszuscheiden äußert. Die Anzahl der Ehrenmütter braucht keine fest bestimmte zu sein, sondern es hängt die jedesmalige Bestimmung darüber von dem Ermessen des Vorstandes ab.

§. 39.

Die nächste und beständige Aufsicht über die Zöglinge, außer den Schulstunden, führen die Erzieher, welche unter den besoldeten Officianten des Instituts die erste Stelle einnehmen. Nur wissenschaftlich und pädagogisch gebildete, so wie moralisch zu verlässige Männer, die ihre Befähigung in allen diesen Beziehungen gehörig nachgewiesen haben, können als Erzieher bestellt werden.

Dieselben haben sich bei der Verwaltung ihrer Geschäfte streng nach der Anweisung des ersten Vor-

stehers zu richten, und ihm täglich über alles in der Anstalt Vorgegangene genauen Bericht zu erstatten. Die Anzahl der zu bestellenden Erzieher richtet sich nach der Anzahl der Zöglinge, und wird von dem ersten Vorsteher bestimmt. Im Falle ihrer Emeritirung sollen sie mit einer angemessenen Pension bedacht werden.

§. 40.

Die Verpflegung und Wartung der Waisenkin-
der wird von der Dekonomin oder Pflegemutter be-
sorgt. Sie führt ihre Geschäfte nach der von dem
ersten Vorsteher, nach vorgängiger Berathung mit den
Ehrenmüttern, ihr zu gebenden Anweisung, und soll
sie im Falle ihrer Emeritirung mit einer angemessenen
Pension bedacht werden.

§. 41.

Die Einsammlung der Beiträge von den Wohl-
thätern, so wie die Besorgung aller in Directions-
sachen nöthigen Gänge ist Sache des Boten. Nur
ein durchaus zuverlässiger Mann darf als Bote des
Instituts bestellt werden; jedenfalls aber muß derselbe
beim Antritt seines Amtes eine Caution von zweihun-
dert Thalern deponiren. Einen über diese Cautionssumme hinausgehenden Betrag von Geldern darf er

nie in Händen haben. Für Verluste, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung hervorgehen sollten, hat das daran etwa schuldige Vorstandsmitglied einzustehen.

Hinsichts der Anstellung der sonst etwa nöthigen Aufwärter und Dienstboten hat der erste Vorsteher nach seinem Gutbefinden das Erforderliche anzuordnen.

§. 42.

Die Anstellung, so wie die im Falle der Pflichtversäumnis zu verfügende Entlassung der Hausofficianten, ist Sache des ersten Vorstehers, welcher dabei jedoch nach Maafgabe von §. 30 die übrigen Vorstandsmitglieder, und in Betreff der Dekonomin und der weiblichen Dienstboten die Ehrenmütter zu Rathe ziehen wird. Dies gilt auch hinsichts der Bestimmung über die jedem Hausofficianten zu ertheilende schriftliche Instruction, auf welche sie in Pflicht genommen werden.

Etwanige Gratificationen für verdiente Hausofficianten müssen vom ganzen Vorstande, und für die Dekonomin mit Zustimmung der Ehrenmütter beschlossen werden.

Abschnitt IV.

Von den Einkünften der Anstalt und den Wohlthätern des Instituts.

§. 43.

Die Einkünfte des Instituts sind:

- 1) die Zinsen von dem bereits vorhandenen Fond,
- 2) die freiwilligen bestimmten jährlichen Beiträge der Wohlthäter,
- 3) außerordentliche Geschenke,
- 4) Vermächtnisse,
- 5) Gratificationen an die Anstalt für Abhaltung von Jahreszeiten, Kadischgebeten, Todtenfeierbegehen durch die Waisen,
- 6) Ertrag der von dem Gründer herausgegebenen Jahresberichte über das Waisen-Erziehungs-Institut, der Gesänge und Gebete für die Todtenfeier, des Gebets für Se. Maj. den König, wie der sonst von ihm und Andern zum Besten der Anstalt herauszugebenden Schriften in allen Auflagen bis auf ewige Zeiten.
- 7) Erziehungsgelder für vermögende Waisenkinder, die in der Anstalt gepflegt und erzogen werden;
- 8) die Zinsen der von der Anstalt erworbenen oder derselben zugewandten liegenden Gründe;

9) Ertrag der zum Besten der Anstalt veranstalteten Sammlungen, Concerte und sonstigen Feierlichkeiten.

Endlich die vorzüglichste Hülfquelle soll sein das unerschütterliche Vertrauen auf Gott, den Vater der Waisen, der Glaube, daß er die Waisenkinder nie verlassen wird, so lange die Anstalt zu seiner und nicht zu Menschenverherrlichung wird geleitet und verwaltet werden.

הָבִיאוּ אֶת-כָּל-הַמַּעֲשֵׂר אֶל-בֵּית הָאוֹצָר וַיְהִי טָרַף
בְּבֵיתִי וּבְחַנּוּנֵי נָא בּוֹאֵת אָמַר יְהוָה צְבָאוֹת אִם-
לֹא אֶפְתַּח לָכֶם אֵת אֲרְבוֹת הַשָּׁמַיִם וְהִרִיקְתִּי
לָכֶם בְּרֵכָה עַד-בְּלִי-דָי : מַלְאֲכֵי ג' י'

das heißt:

„Traget nur euern Beitrag bei zum ewigen
„Schatz, auf daß in meinem Hause Speise sei,
„und prüfet mich hierin, spricht der Herr Zebaoth,
„ob ich euch nicht des Himmels Fenster aufthun
„werde, und Segen herabschütten die Fülle.“

Maleachi 3, 10.

§. 44.

Die Rechnungsablegung erfolgt öffentlich durch die in den jedesmaligen Jahresbericht aufzunehmende Bilanz der Einnahmen und Ausgaben.

§. 45.

Das Andenken der Wohlthäter soll nach herkömmlichem Gebrauch, mit Beaehung ihrer Jahreszeiten, als Kadischsagen **יום ש"ק** und Todtenfeier **נשמות הזכרת** an den vier Hauptfesttagen begangen werden. (siehe Anhang S. 36—44)

§. 46.

Abänderungen dieses Statuts können zwar von dem Vorstande nach vorhergegangener Berathung mit den Wahlmännern (s. §. 26) getroffen werden, erhalten aber ihre Gültigkeit erst durch die Bestätigung der vorgesetzten Behörde.

Entworfen von dem Vorstande des jüdischen Waisen-Erziehungs-Instituts zu Berlin.

Berlin den 13. November 1837. (5597)

Baruch Auerbach,
als Gründer des Instituts.

Bendemann sen.
Cassen-Curator.

M. Borchardt jun.
Cassen-Rendant.

A n h a n g.

Rechte der Wohlthäter.

(Wörtlich abgedruckt aus dem 1sten Jahresbericht. S. 17 bis 23.)

Wenn auch der edle Mensch das Gute nur um des Guten willen übt, ohne auf den Lohn dankender Anerkennung zu rechnen, so ist doch diese dankbare Anerkennung darum nicht weniger eine heilige Pflicht derer, welche das Gute empfangen.

Dies erwägend haben wir uns gedrungen gefühlt, dafür zu sorgen, daß das Gedächtniß der ausgezeichneten Wohlthäter, denen die Waisenanstalt ihre feste Begründung verdankt, für immer in dem Institute erhalten werde, und es ist in diesem Sinne folgendes festgesetzt worden:

1) Die sehr bedeutenden Summen, welche zum Besten der Waisen-Erziehungs-Anstalt von edlen Wohlthätern gespendet werden, sollen gleichsam als eine Familien-Stiftung betrachtet, den Namen des edlen Gebers oder der edlen Geberin, oder derjenigen, für deren Andenken die Summen gegeben sind, führen, und unter diesem Namen stets aufgeführt werden, wie es das Halle'sche Waisenhaus mit der Dege'schen Stiftung*), und das hiesige große Friedrichs-

*) J. N. Dege, eine arme vaterlose Waise, wurde im Jahre 1760 in das Frankesche Waisenhaus aufgenommen, und im Jahre 1765 mit guten Zeugnissen entlassen, wo er sich alsdann der Chirurgie mit vielem Glücke widmete. Er machte große Seereisen, erwarb sich ein sehr bedeutendes Vermögen, und kaufte sich in England an. In seinem hohen Alter erwachte in ihm die Sehnsucht, seine wenigen Verwandten, vorzüglich aber das

Waisenhaus mit der Göheschen Stiftung*) anzuordnen für gut befunden hat.

2) Sollen dem Leichenbegängniß solcher edlen Wohl-

Haus, das ihn erzogen hatte, noch einmal vor seinem Tode zu sehen; er eilte nach Deutschland, kam nach Halle, besuchte das Waisenhaus, um sich durch den Augenschein zu überzeugen, ob die Anstalt noch in ihrer alten Verfassung bestehe, und da er nun Alles zu seiner vollkommenen Zufriedenheit wiederfand, erklärte er bei dem Abschiede, daß er des Instituts, dem er so viel schuldig sei, in seinem Testamente gedacht habe, auch vielleicht demselben, wenn er bei so hohem Alter glücklich nach England zurückkommen sollte, noch vor seinem Tode etwas überschicken, und es gänzlich frei zur Disposition stellen wolle. Er langte wieder glücklich in England an und hielt seine Zusage, indem er im Jahre 1824 dem Directorio 200 Pfd. Sterl. und im Jahre 1825 wiederum 400 Pfd. Sterl. mit dem Wunsche übermies, daß von den Zinsen des daraus gebildeten oder zu bildenden Capitals, die Zahl der Vaterlosen um einige Köpfe vermehrt werden möge. Das Directorium der Frankeschen Stiftungen hat für diese Summe Staats-Schuldscheine zu dem Betrage von 7270 Rthlr. angekauft, und ist durch dies wohlthätige Geschenk in den Stand gesetzt worden, noch vier Freistellen über die etatsmäßige Anzahl zu gründen. Um jedoch die Milde dieses so dankbaren Zöglings in stetem Andenken zu erhalten, ist beschlossen worden, dieser Stiftung den Namen des Gebers zu ertheilen, und darüber besondere Rechnung zu führen. Siehe Bedendorff's Jahrbücher d. Preuß. Volksschulwesens Bd. 4. S. 78.

*) Die im Waisenhause erzognen Kinder erhalten bei ihrer Entlassung aus demselben einen ganz vollständigen Anzug, eine Bibel, ein Gesangbuch und seit dem Jahre 1824 einen Koffer zur Aufbewahrung ihrer Sachen. Die Bibel wird mit dem Namen Göhe versehen, zum Andenken an den Kaufmann Göhe, welcher der Anstalt ein Capital geschenkt hat, aus dessen Zinsen den Kindern die Bibeln gegeben werden sollen. (Siehe: die öffentliche Armenpflege in Berlin der 4 Verwaltungsjahre 1822 — 1825 S. 123.)

thäter eine Anzahl Waisen, oder nach Umständen und dem Ermessen des jedesmaligen Vorstandes, sämtliche Waisen des Erziehungs-Instituts folgen.

3) Soll das ganze Trauerjahr (דער טראַגער יאר) hindurch das übliche Kadisch-Gebet, (קדיש יתום) zum Seelenheile der Verstorbenen von einer Waise der Anstalt verrichtet werden.

4) Soll eine Gedächtnistafel zum ewigen Andenken (לזכר עולם) (Psalm 102 v. 6.) im Wohnzimmer der Waisen aufgehängt werden, auf welcher die Namen der edlen Wohlthäter mit genauer Angabe des Geburts- und Sterbejahres zu verzeichnen sind*).

5) Soll die Jahrzeit***) der edlen Wohlthäter jähr-

*) Ähnliches hat auch das große Friedrichs-Waisenhaus, und spricht sich hierüber die hiesige Wohlthät. Armen-Direction, wie folgt, aus:

„Wenn gleich jede gute That ihre schönste Belohnung in sich selbst findet, so hat die Anstalt doch nicht die Pflicht verkannt, ihren Dank selbst an den Tag zu legen, und auch in ihren Zöglingen das Dankgefühl zu wecken. Zu diesem Ende sind im Jahre 1824 in dem Waisenhanse beim Eingange zwei Tafeln aufgestellt worden, welche die Wohlthäter und die Wohlthaten bezeichnen.“ S. die öffentliche Armenpflege in Berlin der 4 Verwaltungsjahre 1822 — 1825. S. 138.

**) „Jahrzeit“ (für Todesjahrestag) ein deutsches Wort, von Luther Jesaias I v. 11 und an mehreren Stellen seiner Bibel-Üebersetzung gebraucht, von Campe in seinem Wörterbuche erklärt als eine Feier, die jährlich begangen wird. Dr. G. Riesser (Zeitschrift: „der Jude“ Nr. 9. vom 6ten Juli 1832) sagt, nach Zischoffe und Anderen sei die Feier des Todesjahrestages unter derselben Benennung bei den Schweizern üblich. Bei uns ist dieser Brauch uralte; über den Ursprung desselben wird hier der Auszug eines auf meine Anfrage an mich gerichteten Antwortschreibens von dem rühmlichst bekannten gelehrten Kenner der thalmudischen und rabbinischen Literatur,

begangen werden. Es soll die Kerze נר נשמה (Seelenlicht)*) 24 Stunden in der Waisenanstalt brennen, wie das Kadisch-Gebet קריש'יתום durch eine Waise in den üblichen Abend- und Morgen-Andachten hergebetet, und die Grabstätte an diesem Tage von einer oder mehreren Waisen, begleitet von ihrem Erzieher, besucht und das dort übliche Gebet abgehalten werden**).

6) Sollen bei der Todtenfeier הזכרת נשמות an

in „Allgemeine kritische Geschichte der Religionen von E. Meiners. 2r. Bd. 14tes Buch, Seite 795 — 799. — Lindemanns Geschichte der Meinungen älterer und neuerer Völker im Stande der Rohheit und Cultur, von Gott, Religion und Priesterthum. 5r. Theil 2tes Capitel Seite 225 — 396. — Allgemeine Geschichte der Länder und Völker von Amerika. 1r. Theil Seite 485.

*) „Licht war bei den Hebräern ein Bild der menschlichen Seele.

נר ה' נשמה אדם

„Des Menschen Seele ist ein Licht Gottes“ heist es Spr. 20 v. 27. Licht war ihnen ein Sinnbild der Gegenwart und Gottessehne, aller Freude und Reinigkeit, aller Weisheit, Güte und Seligkeit. Gott wohnt im Licht, und sein Antlitz lacht Vatergüte, Vaterfreude. Er läßt es in allen Guten und um sie her leuchten; in ihre Dunkelheit sandte er den ersten Strahl, in ihre Nacht des Todes und der Trübsal sendet er den Strahl ewiger Freude und Hoffnung. Sein Gottesruhm ist, daß er das Licht schuf, sein Vater ruhm, daß er es auch in menschlichen Seelen schafft, und uns aus dieser Dämmerung in lichtere Wohnungen hinüber leitet.“

Herders Geist der hebräischen Poesie. Th. I. S. 68, 69, 86, 88, 102.

**) Sollte der Sterbetag auf einen solchen fallen, wo es nicht üblich ist, die Grabstätte zu besuchen, (ימים שאין מורים) (צרוק ורין) so soll es an einem zunächst vorhergehenden dazu geeigneten Tage geschehen.

den hohen Festtagen diese Wohlthäter namentlich aufgeführt werden *).

7) Soll ein eignes Buch mit der Aufschrift **ספר זכרון** (Buch des ewigen Andenkens) mit Beziehung auf **Ma-leachi 3. v. 16.** angelegt werden, in welchem die wichtigsten Notizen aus dem Leben der edlen Wohlthäter, wie deren Rechte an der Waisenanstalt zu verzeichnen sind.

8) Damit aber niemals an diesen Bestimmungen et-
was geändert werde, wird den Wohlthätern, sobald ihnen solche Rechte zugestanden worden, ein genügend sicherndes Dokument darüber ausgefertigt und ausgehändigt werden. Wem sämmtliche oder einzelne hier aufgeführte Rechte zu-
gestanden werden können, bleibt dem Ermessen des jedes-
maligen Vorstandes überlassen.

Wiewohl alle die oben angeführten Bestimmungen, um das Andenken theurer Personen zu sichern und zu erhalten, ganz nach dem uralten herkömmlichen Gebrauch unsrer heiligen Religion aufgestellt sind, wie es auch jedem Glaubensgenossen wohl bekannt ist; so erachteten wir es doch für zweckdienlich und der Ordnung gemäß, diese Bestimmungen Seiner Ehrwürden, dem Rabbinats-Verwalter Herrn **Dettinger** und dem Rabbinats-Assessor Herrn **Rosenstein**, zur gefälligen Genehmigung von Seiten des Ritus vorzulegen, worauf Ihre Ehrwürden Folgendes uns antworteten und öffentlich abdrucken zu lassen uns ermäch-
tigten:

אם נהג דבר לצדקה יברכוהו ברכים כדרך שמברכין כל
מתנדב ומזכירין שמו בכל כניויו ושם אבותיו בכל כניויו
ואין בזה חשש איסור. טעלות ותשובות להרמבם ד"ק ט"ו ע"ג *

Auf Ew. Wohlgeboren geehrtes Schreiben vom 9. April c. in Betreff der von Ihnen und den würdigen Ehrenmüttern der Waisen der hiesigen jüdischen Gemeinde in der Anlage von 1 bis 8 gefaßten Beschlüsse, um das ewige Andenken der edlen Wohlthäter des Waisen-Erziehungs-Instituts zu erhalten, haben wir die Ehre zu erwiedern, daß wir Ihnen sehr gern bescheinigen, daß alle Ihre gefaßten Beschlüsse ganz streng nach dem uralten Ritus unsrer heiligen Religion sind, und haben wir nichts sehnlicher zu wünschen, als daß alle die getroffenen zweckmäßigen und frommen Bestimmungen zum Heil Ihrer gottgefälligen Anstalt, wie zum Seelenheil aller Wohlthäter vor Gott, der ein Vater der Waisen ist, gereichen möge.

עשׂק ב' ניסן תצדק לפ"ק

Berlin den 11. April 1834.

J. J. Oettinger
Rabbinatsverwalter.

E. Rosenstein.
Rabbineraffessor.

Jährliche Stiftungsfeier.

Wie jedes Institut sein Stiftungsfest feiert, so soll auch unsere Anstalt, außer der Feier des 22sten April, *) ein solches auf folgende Weise begehcn.

I. Am 30sten April, an welchem Tage die Anstalt im Jahre 1833 eingeweiht und eröffnet wurde, **) soll Abends in Gegenwart der Wohlthäter und Gönner des Instituts:

*) An diesem Tage haben Sr. Majestät der König geruht, der Waisen-Erziehungs-Anstalt, mittelst Allerhöchster Ordre, die Rechte einer moralischen Person zu verleihen. — In tiefster Rührung über die Allerhöchste Huld, die uns geworden, haben wir im Waisen-Erziehungs-Institute sofort ein Dankfest angeordnet, um Heil und Segen und langes Leben auf das gesalbte Haupt des Besten der Könige von Gott herabzuflehen; die Büste unsers hochverehrten Königs wurde von den Waisenkindern unter Freudenthränen festlich bekränzt, und von uns angeordnet, den 22. April, als den Tag der Allerhöchsten Genehmigung der Statuten, wie der Ertheilung der Corporationsrechte an die Anstalt, für ewige Zeiten als einen Festtag zu begehcn,

**) Begründet wurde das Institut im November 1832, und eröffnet am 30. April 1833 Abends 5 Uhr, wo die im Programm der jüdischen Gemeindefchule vom Jahre 1833 S. 38. ff. beschriebene feierliche Einweihung und Eröffnung Statt fand.

- a) die Todtenfeier (הזכרה נשמות) zum Andenken der verstorbenen Wohlthäter, Vorsteher und Ehrenmütter,
- b) eine Erbauungsrede gehalten werden.

II. Am 1sten Mai Morgens sollen die Waisenkinder festlich geschmückt, geführt von ihren Erziehern, die Gräber ihrer Wohlthäter, Vorsteher und Ehrenmütter besuchen und dort die üblichen Gebete verrichten.

III. Sollen die Waisenkinder an diesem Tage Mittags und Abends festlich bewirthet und der ganze Tag als ein Feiertag durch Spaziergang und Spiel von den Waisenkindern begangen werden.

Anmerkung: Sollte der Stiftungstag auf einen solchen fallen, wo es nicht üblich ist der Todten zu gedenken, und deren Grabstätten zu besuchen, (ימים שאין אומרים) צדוק הדין so soll die ganze Feier an einem vorhergehenden oder nachfolgenden dazu geeigneten Tage begangen werden.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	3
Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde	5
Bestätigung von Seiten eines Königl. Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	7

Statuten.

Ab schnitt I.

Bestimmung der Stiftung und Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Allgemeine Bestimmung der Stiftung	9
§. 2. Nähere Bestimmung und Ausdehnung des Begriffs „Waisen“	9
§. 3. Aufnahme unbemittelter und bemittelter Waisen	10
§. 4. Aufnahme auswärtiger Waisen	10
§. 5. Vor der Aufnahme beizubringende Zeugnisse	11
§. 6. Dauer des Aufenthaltes der Waisen in der Anstalt, und Umstände, unter denen sie zu entfernen sind	12
§. 7. Anmeldung zur Aufnahme eines Waisenknaben	13
§. 8. Verhalten der Angehörigen und Vormünder der Wai- sen gegen das Institut	13
§. 9. Besuche der Angehörigen der Waisen in der Anstalt, und der Waisen bei denselben	14
§. 10. Zahl der im Institut zu erziehenden Waisen	14

Ab schn itt II.

Von der Erziehung und Verpflegung der Waisen.

	Seite
§. 11. Geist der Anstalt im Allgemeinen	15
§. 12. Geist derselben im Besonderen als jüdischen Instituts	15
§. 13. Maaß der den Zöglingen mitzutheilenden geistigen Bil- dung und der von ihnen zu erwählende Beruf	16
§. 14. Nähere Bestimmungen hierüber	16
§. 15. Physische Erziehung	16
§. 16. Beköstigung	17
§. 17. Bekleidung	17
§. 18. Verpflegung in Krankheitsfällen	18
§. 19. Ausstattung der Waisen bei ihrer Entlassung	19
§. 20. Fortdauer der Fürsorge für die bereits entlassenen Waisen bis zum Beginn ihrer bürgerlichen Selbst- ständigkeit	19

Ab schn itt III.

Von der Aufsichtsbehörde, dem Vorstande und der Verwaltung des Instituts.

§. 21. Aufsichtsbehörde des Instituts und deren Organ	20
§. 22. Einreichung des jährlichen Verwaltungsberichts	20
§. 23. Gränzen des Aufsichtsrechts	21
§. 24. Vorstand der Anstalt und Anzahl seiner Mitglieder	21
§. 25. Gegenwärtige Mitglieder des Vorstands und Wahl der- selben für die Zukunft	21
§. 26. Rechte des Stifters, und Wahl des ersten Vorstehers in Zukunft	22
§. 27. Form der Wahlen	23
§. 28. Wahlberechtigte Wohlthäter	23
§. 29. Verwaltung der Vorstandsgeschäfte ein Ehrenamt. Künf- tige Befoldung (event. Emeritirung und Dienstentlassung) des ersten Vorstehers	24
§. 30. Funktionen des Vorstandes	24
§. 31. Entwurf des Etats und Verwaltung des Vermögens der Anstalt	25
§. 32. Anweisung der Ausgaben	26
§. 33. Sitzungen des Vorstandes	27

	Seite
§. 34. Verwaltungsgeschäfte des ersten Vorstehers	27
§. 35. Ehrenmütter der Waisen und ihre Funktionen	28
§. 36. Vertheilung der ihnen obliegenden Geschäfte	29
§. 37. Theilnahme derselben an den Geschäften des Vorstands, und ihre eigene Conferenzen	29
§. 38. Amt der Ehrenmütter ein Ehrenamt. Anzahl der Eh- renmütter	30
§. 39. Erzieher der Waisen	30
§. 40. Dekonomin oder Pflagemutter der Waisen	31
§. 41. Bote der Anstalt	31
§. 42. Anstellung, Besoldung und Entlassung der Hausofficianten	32

A b s c h n i t t IV.

Von den Einkünften der Anstalt und den Wohlthätern des Instituts.

§. 43. Einkünfte des Instituts	33
§. 44. Oeffentliche Rechnungsablegung	34
§. 45. Feier zum Andenken an die Wohlthäter	35
§. 46. Vorbehalt einer Abänderung der Statuten	35

A n h a n g.

Rechte der Wohlthäter	36
Jährliche Stiftungsfeier	43
